

Bebauungsplan S-92-98 Teil A, 1. Änderung „Östlich der Herderstraße“

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (vom 03.02.2025 – 07.03.2025) in Verbindung mit der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in V. m. § 4 BauGB

Dieser Tabelle wurden aus Klarheitsgründen auch Auszüge von Abwägungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden, die sich im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung geäußert haben und im Planungs- und Bauausschuss am 21.01.2025 behandelt wurden (als grauer Text) hinzugefügt.

Hinweis:

Alle in der Abwägungstabelle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Schwabach

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Roth-Weißenburg (21.02.2025)	
zu o.g. Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Bereich Landwirtschaft:</u> Unsere Hinweise aus der Stellungnahme vom 18.06.2024 wurden in den vorgelegten Satzungsentwurf mit aufgenommen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten Satzungsentwurf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Bereich Forsten:</u> Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs.1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist durch den Satzungsbereich des o.g. Bebauungsplans nicht betroffen. Forstliche Belange sind nicht berührt. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Autobahn GmbH des Bundes (05.02.2025)	
vielen Dank für Ihre Beteiligung zu o. g. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
Bitte richten Sie künftigen Schriftverkehr per E-Mail an unser Postfach TechnischeVerwaltung.fuerth@autobahn.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Belange des Baulastträgers für Bundesautobahnen werden nicht betroffen. Das Plangebiet liegt aus Sicht des Straßenbaulastträgers ca. 360 m von der Bundesautobahn A6 entfernt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Auf die vom Verkehr auf der BAB A6 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der einwirkenden Emissionen wurde ein Gutachten angefertigt und entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan aufgenommen.
Handwerkskammer für Mittelfranken (06.03.2025)	
wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Planungen haben wir keine Einwände .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
IHK Nürnberg für Mittelfranken (04.03.2025)	
nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Durch die vorliegenden Änderungen bei der Ausweisung eines Wohngebietes sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die IHK tritt für optimale Standortbedingungen ein. Dazu gehört auch ein ausreichendes Angebot an Wohnen. Die Planung kommt dem Bedarf vor Ort entgegen und kann zur Fachkräftesicherung und zur Steigerung der Attraktivität des Raums beitragen, was im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Mittelfranken (31.01.2025)	
die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
Infra Fürth (07.02.2025)	
gegen die oben genannte Maßnahme bestehen seitens der infra fürth gmbh keine Einwände. In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Strom-, Gas- und Wasserleitungen der infra fürth gmbh.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg (AWB02202504438) (04.02.2025)	
von der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sebalder Straße“ der Stadt Schwabach haben wir Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Unsere Stellungnahme vom 3. Juni 2024, AZ: AWB02202423308, behält weiterhin Gültigkeit.	Die Stellungnahme wurde bereits im Planungs- und Bau-sausschuss am 21.01.2025 behandelt.
Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
N-Ergie Netz GmbH, Nürnberg (AWB02202423308) (03.06.2024)	
von der oben genannten Beteiligung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S-92-98 Teil A, "Östlich der Herderstraße" der Stadt Schwabach haben wir Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der angezeigte Bereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens.	
Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Planungsverband Region Nürnberg (28.02.2025)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg (7) bei der Regierung von Mittelfranken</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Schwabach als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist.	
Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regierung von Mittelfranken, Ansbach (RMF-SG24-8314.01-8-28-2) (07.03.2025)	
die Stadt Schwabach beabsichtigt die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. S-92-98 - Östlich der Herderstraße (1. Änderung). Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,64 ha. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan S-92-98 Teil A setzt diese Fläche bereits als Wohnbaufläche, Straßenverkehrsfläche und Grünfläche fest. Die Änderung erfolgt aufgrund geänderter Voraussetzungen für den Lärmschutz durch Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesautobahn 6. Zudem wird mit dem Vorhaben die Verbesserung der städtebaulichen Einbindung zum südlich angrenzenden, sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan S-118-20 und dessen infrastrukturelle Erschließung anvisiert. Der Geltungsbereich ist bislang unbebaut. Im Zuge der Realisierung der Bebauungsplanänderung sollen ca. 32 Wohneinheiten in Reihenhäusern und Geschosswohnungsbau entstehen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schwabach sind die Flächen des geplanten Bebauungsplans S-92-98 Teil A, 1. Änderung bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Für die landesplanerische Beurteilung des o.g. Vorhabens sind folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) einschlägig:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Ziele wurden in der Begründung ergänzt.
1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen (Z) Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Ziele wurden in der Begründung ergänzt.
3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Ziele wurden in der Begründung ergänzt.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.	
3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Ziele wurden in der Begründung ergänzt.
Einwendungen aus landeplanerischer Sicht werden gegenüber o.g. Vorhaben nicht erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Staddienste Schwabach GmbH (03.02.2025)	
gegen den Entwurf in der vorliegenden Form bestehen aus Sicht der Staddienste Schwabach GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Staatliches Bauamt Nürnberg (04.02.2025)	
das Bauleitplangebiet befindet sich nicht um Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Nürnberg. Innerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt ist die Stadt Schwabach Straßenbaulastträger für die Staatsstraße St2239.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stadtverkehr Schwabach GmbH (06.02.2025)	
vielen Dank für die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Wir geben keine Stellungnahme ab, da die verkehrliche Anbindung durch den ÖPNV mit uns vorabgestimmt und bereits in der vorgelegten Planung berücksichtigt ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stadtwerke Schwabach GmbH (05.02.2025)	
wie gewünscht lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu obengenanntem Bebauungsplan zukommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gegen den überarbeiteten Bebauungsplan in der vorliegenden Form bestehen aus Sicht der Stadtwerke Schwabach GmbH keine Bedenken. Gespräche mit dem Bauträger und dem Stadtplanungsamt haben bereits stattgefunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>Neben unseren Pflichtaufgaben als Strom- und Trinkwasserversorger bieten wir auch innovative Lösungen für Erschließungsträger der Wohn- und Gewerbebebauung an, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahwärmeversorgung mit BHKW, Biomasse, ... • Wärmecontracting • Photovoltaikanlagen • Ladekonzepte für Elektromobilität • u. V. m. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wir sind gern bereit, dem Erschließungsträger unser Angebotsportfolio vorzustellen und bitten dazu um Vermittlung des Kontakts.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Tennet (31.01.2025)	
die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Telekom (27.02.2025)	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Leitungen wurde dem Plan (Stand: 27.02.2025) entnommen.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Verlegung der vorhandenen Leitungen ist zum jetzigen Planstand nicht notwendig.
Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Maßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt der Planung noch nicht mitgeteilt werden.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Maßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt der Planung noch nicht mitgeteilt werden.
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.
Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung diesbezüglich ist nicht notwendig, da lediglich öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen werden.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p>	
<p>Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenägern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu Informieren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg (S01420418) (25.02.2025)</p>	
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.01.2025. Eine Ausbaubewertung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg (S01420427) (25.02.2025)</p>	

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.01.2025. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Leitungen wurde dem Plan (Stand: 25.02.2025) entnommen.</p>
<p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
Weiterführende Dokumente: - <u>Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</u> - <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</u> - <u>Zeichenerklärung Vodafone GmbH</u> - <u>Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (21.02.2025)	
aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zum Vorhaben wie folgt Stellung.	
Unsere Stellungnahme vom 09.07.2024 (Hinweis d. Vollständigkeit halber zu Auffüllhorizont) behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wurde bereits im Planungs- und Bauausschuss am 21.01.2025 behandelt.
Ergänzend weisen wir bzgl. Abwasserentsorgung/ Niederschlagswassermanagement auf folgendes hin: Das Plangebiet ist in der aktuellen Schmutzfrachtberechnung (SMUSI) vom 17.06.2016 im Mischsystem enthalten, die abwassertechnische Erschließung gilt damit als gesichert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die häuslichen Abwässer sollen der öffentlichen Mischwasserkanalisation zugeleitet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Über die Beseitigung der Niederschlagswässer wurden in der Begründung zum Bebauungsplan keine Aussagen getroffen. Die Regenwasserbeseitigung wird noch geprüft.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. In der Begründung wird in dem Kapitel <i>6.14 Umgang mit Niederschlagswasser</i> auf dieses Thema Bezug genommen. Weitere Aussagen zu diesem Thema sind in den Kapiteln 6.2, 6.5, 6.12.4, 6.13.2, 6.13.5 und 6.13.6 zu finden.
Den Wassergesetzen folgend müssen die Möglichkeiten einer Versickerung ausgeschöpft werden, soweit es die Örtlichkeiten zulassen. Der Vorhabensträger agiert hierin eigenverantwortlich. Die Stadt Schwabach sollte den Vorrang einer Versickerung bzw. Regenwasserrückhaltung unterstützen und notwendige Retentionsräume vorhalten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es wird auf die Kapitel 14.2 und 14.3 der textlichen Festsetzungen verwiesen.
Hinsichtlich der Erschließungsplanung zur Niederschlagswasserbeseitigung werden folgende Hinweis gegeben:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
- Neubauf Flächen sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden.	
- Den maßgeblichen technischen Regeln folgend ist bevorzugt die Muldenversickerung vor Ort anzustreben. Flächen für Mulden sollten in ausreichendem Umfang vorgesehen und freigehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- Die Versickerung sollte vorzugsweise breitflächig über eine ausreichend mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind vorzuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- Sofern eine Versickerung der Niederschlagswässer nicht in Frage kommt, sollten ferner alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalls (z. B. durch Gründächer) genutzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- Niederschlagswässer von metallgedeckten Flächen sind bei Kupfer-, Zink- oder Bleidächern vor einer Versickerung oder vor Einleitung in ein Gewässer vorzubehandeln. Empfehlenswert sind daher Metaldächer mit zusätzlicher Beschichtung oder aus anderen, wasserwirtschaftlich unbedenklichen Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- Einer Versickerung von Niederschlagswasser in Altlasten oder Altlastverdachtsflächen kann keines Falls zugestimmt werden und ist grundsätzlich auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht über verunreinigte Böden zur Versickerung kommt, bzw. in kontaminierte Auffüllungen seitlich einsickert oder sie unterspült.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- Bei einer dezentralen Versickerung von Regenwasser auf den Grundstücken ist zu prüfen, ob die zu entwässernden Flächen (wenig belastetes Niederschlagswasser von gering und mittel belasteten Siedlungs- und Dachflächen) die Kriterien den NWFreiV mit den zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) erfüllen, und keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Starkregengefahr Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>der Bauleitplanung. Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Auf die „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregengerisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird verwiesen.</p>	
<p>Erste Hinweis zum Thema finden sich auch in den Hinweiskarten „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des StMUV/ LfU unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Sogenannte „Kommunale Sturzflut Risikomanagementkonzepte“ (Starkregenkarten) werden voraussichtlich auch gem. der neuen Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (die RZWas 2021 ist zum 31.01.2024 ausgelaufen) vom Freistaat Bayern gefördert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Die Stadt Schwabach verfügt derzeit noch nicht über ein solches Konzept. Im Rahmen des sog. „Hochwasser-Checks“ durchgeführt durch die Bayer. Wasserwirtschaftsämter werden wir das Umweltamt hierzu voraussichtlich im Lauf d. Jahres 2025 weiter informieren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA-N) (09.07.2024)</p>	
<p>aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken/ Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Der Vollständigkeit halber erlauben wir uns aber auf folgendes hinzuweisen: Aus dem mit den Unterlagen vorgelegtem Baugrund- und Gründungsgutachten der Geotechnik Aalen GmbH & Co. KG vom 27.06.2022 geht hervor, dass an der Aufschlussbohrung BS 6 ein 4 m mächtiger Auffüllhorizont (mutmaßlich die Hinterfüllung eines Kanalgrabens) angetroffen wurde. Auf Grundlage der bisher durchgeführten analytischen Untersuchung kann gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um unkritisches Verfüllmaterial handelt. Sollte sich im Zuge weiterer Baugrunduntersuchungen und / oder im Zuge von Baugrunderschließungsmaßnahmen ein anderes Bild (über den Kanalgraben hinausgehende Auffüllung, anthropogene Beimengungen etc.) ergeben bzw. abzeichnen, wäre diesbezüglich eine Neubewertung (ggf. auf Grundlage weiterer analytischer Untersuchungen) vorzunehmen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Neubewertung wird vorgenommen, sollten im Zuge der Baugrunderschließung Hinweise auftreten, die auf kritische Verfüllmaterialien hindeuten.
<p>Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) (06.02.2025)</p>	

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>von der geplanten Maßnahme sind weder bestehende noch derzeitig geplante Leitungen, Wasserschutzgebiete oder sonstige Anlagen des Zweckverbandes WFW berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Zweckverband WFW erhebt keine Einwände gegen das Projekt: „Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan S-92-98 Teil A, 1. Änderung“ und verzichtet bei unverändertem Geltungsbereich auf eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sonderordnungsbehörden bei der Stadt Schwabach</p>	
<p>Amt 51 – Umweltschutzamt – Untere Immissionsschutzbehörde (03.03.2025)</p>	
<p>Im schalltechnischen Gutachten des IfB Sorge vom 14.01.2025, Bericht Nr. 16738. 1a, wird dargestellt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. 16. BImSchV teilweise nicht eingehalten werden können. Daher werden in dem Bericht unter Nr. 9. 2 textliche Festsetzungen getroffen, um den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Diese sind bereits im Entwurf der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit eingearbeitet und werden somit beachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Einfluss von zunehmendem Verkehr, induziert durch das neue Baugebiet auf bestehende Bebauung, wurde nicht berücksichtigt. Allerdings wurde in einem schalltechnischen Gutachten zum südlich gelegenen Bebauungsplan S-118-20 der Einfluss auf umliegende Gebäude berücksichtigt. Hier zeigt sich, dass eine geringe Zunahme von maximal 0, 5 dB (A) tags und 0,4 dB (A) nachts ergibt. Da das Gebiet des Bebauungsplanes S. -92-98 kleiner als des S-118-20 ist wird hier keine wesentliche Zunahme angenommen, auch nicht in Addition miteinander.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Punkt 7 in den Hinweisen „Wärmepumpen müssen die Anforderungen der TA Lärm erfüllen“, ist besser so zu formulieren: Wärmepumpen sind so zu errichten, dass die gem. Nr. 6 TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort eingehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Anpassung in den Hinweisen wurde vorgenommen.</p>
<p>Amt 51 – Umweltschutzamt – Untere Naturschutzbehörde (12.02.2025)</p>	

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
Es soll nochmal auf die Bestandsbäume auf Privatgrundstücken nördlich des Plangebietes hingewiesen werden. Diese ragen mit ihrer Krone einige Meter in das Plangebiet hinein in bzw. über den Bereich des Fuß- und Radweges. Bei der Ausführung des Fuß- und Radweges sind diese Bäume (Wurzelbereich) mit einzuplanen und die bauliche Ausführung ist entsprechend baum- und wurzelverträglich auszugestalten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Bäume wurden im Planblatt aufgenommen. Schutzmaßnahmen der Bäume während Bautätigkeiten werden im Städtebaulichen Vertrag aufgeführt. Weitere Anforderungen werden in den weiteren Leistungsphasen der Erschließungsplanung abgehandelt.
Die weiteren angebrachten Punkte aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden ausreichend in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Untere Naturschutzbehörde (27.06.2024)	
<u>Landschaftsschutz:</u> Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Schwabach und ist von Verkehrsflächen und Wohn- und Gewerbebebauung im Westen, Norden und Osten umgeben. Im Süden grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an das Plangebiet. Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Eingriffsregelung:</u> Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung muss bei einem Verfahren nach § 13a BauGB nicht angewendet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Gesetzlicher Biotopschutz</u> Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereiches.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Spezieller Artenschutz</u> <ul style="list-style-type: none"> • Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt für das Plangebiet vor. Die Vermeidungsmaßnahmen (Punkt 4 der saP) sind vollumfänglich umzusetzen und in die textlichen Festsetzungen bzw. als Hinweise aufzunehmen. 	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eingearbeitet.
<ul style="list-style-type: none"> • Der Abtrag des Oberbodens auf Flurnr. 1401 Gem. Schwabach hat im Zeitraum von 1.10. bis 28.02. zu erfolgen. 	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Im Ausnahmefall kann ein Abtrag des Oberbodens außerhalb des Zeitraums erfolgen, soweit dieses durch ein fachbiologisches Gutachten auf Grund aktueller Begehungen bestätigt wurde und mit der UNB abgestimmt ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet befindet sich teilweise im Geltungsbereich der städtischen Baumschutzverordnung (Flurnummern 1400/1, 1430/7, 1430/20, 1397/3, 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es befinden sich keine Bäume in dem Geltungsbereich, die der

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
1433/12 alle Gemarkung Schwabach). Die Flurnummern 1401 und 1401/2 Gemarkung Schwabach liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung.	Baumschutzverordnung unterliegen. Die vorhandene Birke auf der Flurnummer 1400/1 obliegt auf Grund des geringen Stammumfangs bislang nicht den Anforderungen der Baumschutzverordnung.
<ul style="list-style-type: none"> Der angrenzende Baumbestand im Norden (außerhalb des Plangebietes) sollte bei der zukünftigen Bebauung berücksichtigt werden. 	Bezüglich der Bestandsbäume im nördlichen angrenzenden Bereich wurde bereits Kontakt zum Baubetriebsamt aufgenommen. Maßnahmen zum Schutz der Bestandsbäume während der Baumaßnahmen werden eingeleitet.
Amt 51 – Umweltschutzamt – Kommunale Abfallwirtschaft (04.02.2025)	
nachdem unsere Stellungnahme vom 01.07.2024 entsprechend berücksichtigt worden ist, ist unsererseits keine weitere Stellungnahme erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kommunale Abfallwirtschaft (01.07.2024)	
<u>Flurnummer 1400/1: Stellplatz des Containerstellplatzes für Glas-, Dosen- und Altkleidercontainer</u> Auf dem Fl. Nr. 1400/1 befindet sich derzeit ein Containerstellplatz von uns. Der Containerstellplatz „Kantstraße“ ist derzeit mit insg. fünf Containern bestückt und muss zwingend erhalten bleiben. Der Containerstellplatz erfüllt eine wichtige Aufgabe für die wohnortnahe Entsorgung der bereits bestehenden Bebauung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Containerstellplatz an der Kantstraße bleibt erhalten und wird im Rahmen des Straßenausbaus neugestaltet.
Im Übersichtslageplan ist eine östliche Versetzung des Containerstellplatzes in Richtung der Trafostation eingezeichnet. Die Glas- und Dosencontainer werden mittels Kran-LKW entleert; dieser benötigt hierfür Bewegungsfläche. Weiterhin ist es dem Kranführer der Firma Hofmann nicht erlaubt, die Container über Krafffahrzeuge zu heben. Aus diesem Grunde empfehlen die aktuelle Position beizubehalten und die Parkplätze in Richtung Trafostation anzulegen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Information wurde an den zuständigen Erschließungsplaner weitergeleitet und in das Planblatt des Bebauungsplans eingearbeitet.
Für die Zeit der Bauarbeiten können wir jedoch den Standort temporär auflösen und im Anschluss mit neuen Containern bestücken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Weiterer Containerstellplatz</u> Im Zuge der Nachverdichtung halten wir es weiterhin für zwingend notwendig, für den neu geschaffenen Wohnraum einen weiteren Containerstellplatz im neuen Baugebiet vorzusehen	Der angrenzende Bebauungsplan S-118-20 sieht einen zusätzlichen Containerstellplatz am Wendehammer im neuen Wohngebiet „Herder-/ Wiesenstraße“ vor.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
Amt 51 – Umweltschutzamt – Untere Wasserrechtsbehörde (27.02.2025)	
Seitens der Unteren Wasserrechtsbehörde werden keine Einwände vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit	
Öffentlichkeit 3 (04.02.2025)	
Sehr geehrte Damen und Herren, im Zuge des Bebauungsvorhabens „Östlich der Herderstraße“ wird ja auch die Königsbergstraße sowie Teile der Kantstraße erneuert und zudem mit einem Gehsteig versehen. Das freut uns generell (auch wenn das 4 stöckige Mehrfamilienhaus uns Nachmittags sehr die Sonne rauben wird).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Hier nun aber zu unserem Anliegen: Wir haben 2015 das Anwesen _____ gekauft. Im Frühjahr 2016 wurde bereits vom Straßenbauamt die Zufahrt zu unserem Grundstück schön und zügig neu gemacht, da diese abschüssig ist und so steil war, dass wir mit den Fahrzeugen öfter aufgesessen sind. In diesem Zuge wurde von den Kollegen auch die Regenrinne, welche das Wasser von der Straße von unserem Grundstück abhalten soll angepasst. Leider ist diese Regenrinne mittlerweile gebrochen. Da aber auch unsere restliche Einfahrt mittlerweile renovierungsbedürftig ist, muss da in nächster Zeit was gemacht werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Situation wird bei der weiteren Erschließungsplanung behandelt.
Die neue Straßenplanung, wird dazu führen, dass die zu unserem Grundstück geneigte Straße mit Begradigung und Gehsteig um einiges höher wird. Dies lässt sich mit der Höhe unseres Grundstücks so nicht zusammenbringen, da wir circa 50cm unter dem Straßenniveau liegen. In den aktuell einsehbaren Plänen geht das Baugebiet zwar nur bis an unsere Grundstücksgrenze, aber der Neubau wird ja sicher nicht abrupt dort enden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Situation wird bei der weiteren Erschließungsplanung behandelt.
Zur Verdeutlichung des Gefälles, habe ich Bilder angehängt. Das Richtscheit auf den Bildern ist 3m lang und waagrecht ausgerichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bilder werden in der Abwägungstabelle aus Datenschutzgründen nicht abgebildet.
Es wäre schön wenn man sich hier bezüglich dem zukünftigen Erscheinungsbild der Kantstraße austauschen könnte.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Kontakt zum Eigentümer wurde bereits aufgenommen.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
Interne Ämter (ohne Sonderordnungsbehörden)	
Amt 11 – Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (21.02.2025)	
gegen die o.a. Planung bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In Ihrem Schreiben vom 29.01.2025 wird die Lage des Planungsgebietes und die betroffenen Flurstücke aufgezählt: „Der Bebauungsplan S-92-98 Teil A, 1. Änderung umfasst die Flächen der Flurstücke (Fl. Nr.) 1401, 1401/2, ... (alle Gemarkung Schwabach)“. Ein Vergleich der Flurstücksaufzählung sowie des zum Schreiben beigelegten Übersichtslageplanes mit der aktuellen Kartendarstellung in ALKIS ergibt jedoch: Das Flurstück 1430/7 ist nur teilweise einbezogen. Das Flurstück 1400 ist teilweise einbezogen, aber in der Aufzählung nicht enthalten. Wir bitten daher, die Unstimmigkeiten zur korrigieren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Flurstücke wurden korrigiert. Da sich der Geltungsbereich nach der Öffentlichen Auslegung geändert hat, wird die Auflistung entsprechend des neuen Geltungsbereiches angepasst. Die Flurnummer 1400 (Gemarkung Schwabach) liegt nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches.
Die Vergabe und Mitteilung der Hausnummern sollte rechtzeitig erfolgen, um die kataster und grundbuchrechtlichen Eintragungen effizient und zügig durchführen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vergabe von Hausnummern ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.
Amt 41 – Tiefbauamt (04.03.2025)	
<u>Stadtentwässerung</u> o. E.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Straßen- und Brückenbau</u> o. E.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ergänzung (11.03.2025)	
für den sicheren Betrieb des Regenbeckens in der Kantstraße müssen die Schacht- und Bauwerkseinstiege, die Aufstellflächen für Reinigungs-, Inspektions-, Betriebsfahrzeuge usw. sowie die oberirdischen Anlagen der EMSR-Technik jederzeit frei andienbar sein. Der zeitliche und personelle Aufwand für den städtischen Kanalbetrieb ist dabei effektiv zu halten, d.h., die Betriebsflächen sollten ohne zeitintensive Vorarbeiten (VAO, Halteverbote, Bedarfshaltestelle Bus usw.) befahrbar sein.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Planung der Dreiecksfläche zwischen Königsberg- und Kantstraße wurde in Absprache mit dem Tiefbauamt angepasst. Weitere Anforderungen werden in den weiteren Leistungsphasen der Erschließungsplanung abgehandelt.
Derzeit ist die Aufstellfläche des Spülfahrzeugs in der Königsbergstraße auf Höhe des Beckens geplant. Aktuell prüft A50 die grundsätzliche Erfordernis der ebenfalls dort vorgesehenen Bushaltestelle. Ggf. ist die Planung im Ergebnis dessen abzustimmen und anzupassen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Planung der Dreiecksfläche zwischen Königsberg- und Kantstraße wurde in Absprache mit dem Tiefbauamt angepasst.

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
	Weitere Anforderungen werden in den weiteren Leistungsphasen der Erschließungsplanung abgehandelt.
Die Verkehrswege zu den Arbeitsbereichen und Betriebseinrichtungen sind verkehrssicher herzustellen. Höhenunterschiede sind nach Möglichkeit im Gelände auszugleichen (z.B. Schrägrampen). Alternativ sind Böschungstreppen anzuordnen, um Gefährdungen durch z.B. Stolpern oder Wegrutschen zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Planung der Dreiecksfläche zwischen Königsberg- und Kantstraße wurde in Absprache mit dem Tiefbauamt angepasst. Weitere Anforderungen werden in den weiteren Leistungsphasen der Erschließungsplanung abgehandelt.
Amt 45 – Baubetriebsamt	
<u>GaLaBau</u> (03.02.2025) Die vorgesehen Baumstandorte sind zwingen in Größe und Form nach der FLL-Richtlinie zu bauen (Mind. 12m ³ durchwurzelbarer Raum)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Ergänzung in den textlichen Festsetzungen wurde vorgenommen.
<u>Amt 45 – Gärtnerei</u> (03.02.2025) /	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Amt 45 – Baumpflege</u> (03.02.2025) Siehe GaLaBau	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Amt 45 – Bauhof</u> (06.02.2025) Es muss darauf geachtet werden, dass für die gekanteten Wohnkomplexe ausreichend Standflächen für die Mülleimer (Container) entlang der öffentlichen Straßen eingeplant werden!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach jetzigem Planstand sind ausreichend Müllsammelplätze entlang der öffentlichen Verkehrsfläche eingeplant.

-----Ende der Abwägungstabelle-----